

Annex für den Einkauf von Beratungsleistungen / Services

Neben den AEB gelten für den Einkauf von Beratungsleistungen / Services zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Selbständige Leistungserbringung / Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig und eigenverantwortlich und arbeitet mit eigenen Hilfsmittel. Sofern es der Auftraggeber aufgrund der Natur der zu erbringenden Leistung, zum Schutz des geistigen Eigentums des Auftraggebers sowie aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, wird der Auftragnehmer die Betriebsmittel des Auftraggebers (z.B. Computer des Auftraggebers, Test-Soft- und Hardware) verwenden.

(2) Aufgrund der erwiesenen Expertise des Auftragnehmers legt der Auftraggeber größten Wert darauf, dass dieser die vereinbarten Leistungen persönlich ausführt. Eine etwaige Vertretung bei Erbringung der Leistungen durch qualifizierte Dritte bedarf der vorhergehenden Abstimmung. In einem solchen Vertretungsfalle hat der Auftragnehmer die Entlohnung dieser qualifizierten Dritten zu übernehmen und haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für ihr eigenes. Diese qualifizierten Dritten stehen in keinem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer auch bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

(4) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte

Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.

(6) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständliche Vergütung ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit darstellt und, dass sie in keiner Weise in einem Angestelltenverhältnis, Dienstverhältnis oder sonstigem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Auftraggeber steht, sodass sie für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zuständig ist. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. Es erfolgt daher keine Anmeldung des Auftragnehmers zur Sozialversicherung durch den Auftraggeber.

(7) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung / Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

(8) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen.

(10) Der Auftragnehmer wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter betrauen und insbesondere die Einhaltung etwaiger vom Auftraggeber geforderter Skills sicherstellen. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeiter übergeben, aus der die Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen hervorgeht.

(11) Der Auftragnehmer setzt im Rahmen der Leistungserbringung nur so viele Mitarbeiter ein, wie es für das Projekt notwendig ist. Diese Mitarbeiter werden dem Auftraggeber namentlich genannt. Der Auftragnehmer wird, sofern nicht anders vereinbart, auch den Lebenslauf des jeweiligen Mitarbeiters im Rahmen der Angebotslegung übermitteln. Der Austausch dieser Mitarbeiter ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftraggeber hat das Recht einzelne Mitarbeiter abzulehnen. Bei einem Wechsel der Mitarbeiter geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.

(12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer ersetzt auf begründetes Verlangen der A1 Telekom Austria innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

2. Angebotslegung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Angebotslegung etwaige Pauschalangebote so aufzuschlüsseln, dass sowohl kalkulierte Personentage als auch Tagsätze und entsprechende Projektrabatte transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

3. Dokumentation und Leistungsnachweis

(1) Der Auftragnehmer wird die erbrachten Leistungen transparent und nachvollziehbar dokumentieren (Leistungsdokumentation). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer dem Projektleiter bzw. dem jeweiligen Single Point of Contact (SPOC) alle 4 Wochen eine detaillierte Dokumentation der erbrachten Leistungen schriftlich zukommen lassen. Diese Dokumentation hat pro Mitarbeiter jedenfalls zu enthalten:

- a) die konkret erbrachte Leistung (z.B. gemäß einem Projektplan)
- b) Datum und genaue Stundenaufzeichnung der Leistung,
- c) Ort der Leistung,
- d) sowie die erzielten Ergebnisse.

(2) Die Lieferung der nachvollziehbaren Dokumentation der erbrachten Leistungen ist ausnahmslos eine Bedingung zur Bezahlung des Entgelts – ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt darüber hinaus einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vertragsbedingungen dar.

(3) Nach Beendigung der Leistungserbringung (auch nach einer Kündigung durch den Auftraggeber) wird der Auftragnehmer einen ausführlichen und detaillierten Abschlussbericht präsentieren und übergeben. Darin enthalten sind jedenfalls der Leistungszeitraum, erbrachte Leistungen, Leistungs- und Stundennachweise und Angabe der konkreten Leistung, der Leistungsort sowie die eingesetzten Personen.

4. Leistungsumfang und Vergütung

(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand mit Höchstbegrenzung (Gesamtnetto) oder nach Festpreis. Die diesbezügliche Festlegung sowie der zur Anwendung kommende Vergütungssatz werden im jeweiligen Auftrag angegeben.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle betroffenen Einkaufsbereiche des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich darauf hinzuweisen, falls er oder von ihm für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen

eingesetzte Kräfte (Mitarbeiter bzw. etwaige Unterauftragnehmer) während des Beauftragungszeitraums zeitgleich auch für andere parallel laufende Projekte im Konzern Telekom Austria AG tätig werden bzw. dies geplant ist. Dabei hat der Auftragnehmer über sämtliche Projekte, deren genauen Umfang, deren Laufzeit, die zugehörigen SAP-Bestellnummern und die jeweiligen Ansprechpartner zu informieren. Sollte der Auftragnehmer dieser Hinweispflicht nicht genügen, so behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Überprüfung sämtlicher von Einheiten des Konzerns Telekom Austria AG geleisteten Zahlungen für solche parallel laufenden Projekte zu veranlassen und diesbezüglich Rückforderungen geltend zu machen.

(3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die den namentlich genannten Personen unter Angabe der jeweiligen Service-/Beraterkategorie zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise.

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten.

(5) Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand einer Bestellung sind im Rahmen des vereinbarten Entgeltes zu erbringen.

(6) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.

(7) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.

(8) Der Auftragnehmer wird der A1 und den mit ihr verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der A1 selbst und/oder einem mit der Telekom Austria AG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der A1 und den mit ihr verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.

5. Nutzungsrechte

(1) Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erfolgten Arbeitsergebnissen zu. Diese Arbeitsergebnisse umfassen insbesondere Präsentationen, Berichte, Geschäftsgrundsätze, analytische Konzepte, Denkansätze, Methoden, Modelle, Abläufe, Erkenntnisse, Ideen, Formate sowie alle sonstigen Unterlagen.

(2) Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung, sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung des betreffenden Auftrags.

(4) Sämtliche vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung des Auftragnehmers erworbenen Nutzungs- und

Bearbeitungsrechte sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.

(5) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über etwaig bereits bestehende eigene Schutz- und Urheberrechte, soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen eigenen Schutzrechten und Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Ein in diesem Zusammenhang auftretender Vergütungsanspruch ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(6) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht.

(7) Sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erreicht oder aus diesen abgeleitet werden, gehören dem Auftraggeber und einzig dieser ist berechtigt, diese weltweit als Schutzrechte registrieren zu lassen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser geistigen Schutzrechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente und Genehmigungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer in entsprechender Weise.

(8) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source-Software (nachfolgende „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten, sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen.

6. Abwerbverbot, Wettbewerbsverbot

(1) Während der Laufzeit eines Vertrages auf Basis dieser AEB und während einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf oder Kündigung eines solchen Vertrages wird keine Vertragspartei sich aktiv darum bemühen, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, die maßgeblich an der Leistungserbringung nach einem Vertrag auf Basis dieser AEB beteiligt sind oder waren, anzustellen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer für Kunden aus unterschiedlichen Branchen tätig ist. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der nachfolgend getroffenen Vereinbarung und insofern, als durch solche Tätigkeiten bei Dritten keine Interessenskollisionen mit den vereinbarten Leistungen für den Auftraggeber entstehen. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über Tätigkeiten für Dritte mit potentiellen Interessenskollisionen – vor der tatsächlichen Aufnahme solcher Tätigkeiten – unverzüglich zu informieren.

(3) Um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass alle für den Auftraggeber tätig gewordenen Mitarbeiter oder etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, während der Dauer des Vertrages und 6 Monate danach keine Leistungen für Unternehmen der IKT Branche (dh. Mobilfunk, Festnetz, Internet, TV, ISP (Internet Service Provider), IT-Anbieter, IT-Dienstleister, Stromanbieter) weder im direkten Vertragsverhältnis, noch im indirekten Vertragsverhältnis – anzunehmen und durchzuführen.

(4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Punktes ist ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Auftragnehmer verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für den Auftraggeber von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die dem Auftraggeber durch den Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen.

(5) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Punktes zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 70.000,- an den Auftraggeber. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

ABSCHNITT A

EXPENSE POLICY UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE KALKULATION VON PERSONENTAGE

(1) Allgemeines

a) Der Auftragnehmer stellt dem SPOC (Single Point of Contact) des Auftraggebers im Rahmen der Angebotslegung eine grobe Übersicht über die erwarteten Spesen/Nebenkosten, die bis zur Beendigung eines konkreten Projekts voraussichtlich anfallen können, zur Verfügung.

b) Der Auftraggeber vergütet jedenfalls aber nur solche Spesen/Nebenkosten und Ausgaben des Auftragnehmers, die

- nachweislich im Rahmen der Leistungserbringung anfielen,
- auf den tatsächlich anfallenden Kosten und Ausgaben des Auftragnehmers beruhen sowie
- auch im Sinne der AEB gerechtfertigt sind.

c) Wenn nicht anders vereinbart, gilt Reisezeit nicht als Zeit der Leistungserbringung.

d) Änderungen personeller oder struktureller Natur beim Auftragnehmer (z.B. hinsichtlich der Seniorität eines Mitarbeiters) während der Leistungserbringung berechtigen den Auftragnehmer nicht zu automatischen Anpassungen von anwendbaren Manntagesätzen.

e) Ein Personentag besteht aus mindestens 8 Stunden pro Kalendertag. Darüberhinausgehende Stunden können vom Auftragnehmer nicht verrechnet werden. Wenn der Auftraggeber keinen ganzen Personentag vom Auftragnehmer benötigt, werden dies die Vertragsparteien im Vorhinein so vereinbaren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die tatsächlich erbrachten Stunden zu

verrechnen, jedoch keinesfalls mehr als 8 Stunden.

f) Die Leistungserbringungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verrechnung von zusätzlichen Kosten. Das gilt ebenfalls für die Leistungserbringung während der Nacht.

g) Vorbereitungstätigkeiten werden – sofern nicht anders vereinbart – von den Vertragsparteien nicht als Teil der Leistungserbringung angesehen und sind deshalb im vereinbarten Leistungsumfang ohne Zusatzkosten enthalten.

h) Der Auftragnehmer wird jegliche Kosten und Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Recherchetätigkeiten sowie administrative Tätigkeiten (was jedenfalls die graphische Darstellung von Arbeitsergebnissen mit umfasst) nach tatsächlichem Anfall, jedoch begrenzt mit 10% der Auftragssumme der relevanten Bestellung verrechnen. Für den Fall, dass Recherchetätigkeiten oder administrative Tätigkeiten einen Schwerpunkt der Leistungserbringung darstellen (z.B. Benchmarking), können auch an den konkreten Einzelfall angepasste Regelungen vereinbart werden.

i) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Reisekosten, insbesondere Tickets für notwendige Flüge besonders kostensparsam erworben werden, jedoch keinesfalls die Kosten eines „Economy Class-Tickets“ übersteigen dürfen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Einhaltung der gegenständlichen Expense Policy für Reisen, insbesondere durch Vorlage von Rechnungen für Flugtickets, Taxitransporte, Tickets für den öffentlichen Verkehr usw., darlegen.

j) In Hinblick auf Kosten für Unterkünfte behält sich der Auftraggeber das Recht vor, adäquate Hotels für die Mitarbeiter oder Vertreter des Auftragnehmers zu buchen. Jedenfalls wird der Auftragnehmer aber die Unterkünfte für seine Mitarbeiter oder Vertreter nach kostensparsamen und effizienten Gesichtspunkten wählen.

k) Bei der Organisation von Meetings wird der Auftragnehmer die Anzahl der teilnehmenden Personen, insbesondere

seiner Mitarbeiter oder Vertreter stets insofern ausrichten, dass unnötige Reisekosten vermieden werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die Begleichung von Kosten abzulehnen, wenn eine ungerechtfertigte Anzahl von Mitarbeitern oder Vertretern des Auftragnehmers an einem Meeting teilnahm oder dadurch auch entsprechende Reisekosten verursacht wurden.

l) Ferner, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Einhaltung dieser Kostenregeln zu überprüfen, insbesondere auch durch Verlangen der Herausgabe von Rechnungsoriginalen.

(2) Reisekategorien

a) Flugreisen: Alle Flugreisen des Auftragnehmers benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC des Auftraggebers.

b) Bahnreisen: Der Auftragnehmer wird Bahnreisen als Standard-Transportmittel nutzen.

c) Autoreisen: Alle Autoreisen benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC des Auftraggebers.

(3) Unterkunft

Für Übernachtungen im Rahmen von notwendigen Reisen kommen ausschließlich Standard-Business-Class-Zimmer in Betracht. Übernachtungen in Luxushotels, Luxuszimmern oder Suiten werden vom Auftraggeber unter keinen Umständen ersetzt.

(4) Ausgaben

Ersatzfähige Aufwendungen:

- Reisekosten (Flug, Bahn, U-Bahn, Taxi, etc.)
- Autovermietungskosten, sofern für ein Projekt erforderlich
- Parkgebühren für einen etwaigen Mietwagen
- Kosten der Unterkunft

Jede Änderung der obigen Aufzählung der ersatzfähigen Aufwendungen muss von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart werden.

Nicht ersatzfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- jegliche Verkehrsstrafen (z.B. Parkstrafen, Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit, etc.)
- Upgrades jeglicher Reisemittel, sofern die Kosten für Economy Class überstiegen werden
- der Einkauf von technischem Equipment wie z.B. Notebooks, Smartphones, Datenkarten usw., sofern dies nicht im Vorfeld mit dem Auftraggeber vereinbart wurde
- sonstige Kosten wie z.B. Kleidungskosten, Hotel TV, sonstiges Pay-TV, Fitness- oder Wellness-Kosten, usw. sowie
- jegliche Kosten für einen bestimmten Vertreter oder Mitarbeiter des Auftragnehmers, sofern dieser krankheits- oder urlaubsbedingt nicht an einem Projekt mitarbeiten konnte.